

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Feinoptiker/Feinoptikerin**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Herstellen von optischen Bauelementen und Baugruppen aus Glas und anderen Materialien für Geräte mit optischen Komponenten in Einzel- und Serienfertigung
- Anfertigen von plan- und rundoptischen Bauelementen nach technischen Zeichnungen mit hoher Maßhaltigkeit manuell und an halb- und vollautomatischen Maschinen
- Fügen von optischen Bauelementen durch unterschiedliche Verfahren
- Reinigen und Veredeln von optischen Oberflächen mit unterschiedlichen Verfahren
- Montieren und Justieren von optischen und feinmechanischen Bauelementen zu Baugruppen
- Messen, Prüfen und Kontrollieren von optischen Bauelementen auf optische und geometrische Anforderungen
- Programmieren und Bedienen von Maschinen mit numerischer Steuerung
- Bedienen von Produktionsanlagen und Überwachen des Produktionsablaufs, Feststellen, Beheben oder Veranlassen der Behebung von Störungen
- Kontrollieren, Lagern und Pflegen des Warenbestands
- Beraten von Kunden/Kundinnen in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen und Bearbeiten von Reklamationen
- Durchführen der Arbeitsaufträge selbständig und im Team unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen auf der Grundlage von technischen Unterlagen
- Beschaffen von Informationen
- Planen und Koordinieren der Arbeit unter Anwendung deutsch- und fremdsprachlicher Fachausdrücke und Dokumentieren der Leistungen
- Abstimmen mit Vorgesetzten, Arbeitskollegen und -kolleginnen sowie mit anderen Arbeitsbereichen unter Berücksichtigung der Kundenanforderungen
- Ergreifen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz
- Planen und Steuern der Arbeitsabläufe
- Kontrollieren, Protokollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse
- Anwenden von Normen und Richtlinien zur Sicherung der Produktqualität

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Feinoptiker/innen arbeiten in der handwerklichen oder industriellen Herstellung von optischen oder feinmechanischen Erzeugnissen, von Erzeugnissen der Mess-, Regel- und Nachrichtentechnik, von Foto- und Projektionsgeräten sowie im Großhandel mit optischen Erzeugnissen.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b> ISCED 3B	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b> 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> Feinoptikermeister/-in, Industriemeister/-in - Feinoptik, Industriemeister/-in - Glas, Industriemeister/-in - Optik	<b>Internationale Abkommen</b> Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Berufsausbildung zum Feinoptiker/zur Feinoptikerin vom 22.07.2002 (BGBl. I S. 2748) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 14.06.2002)	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<b>Zusätzliche Informationen</b> <b>Zugang:</b> Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre). <b>Ausbildungsdauer:</b> 3,5 Jahre. <b>Ausbildung im „Dualen System“:</b> Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die <b>Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:</b> Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden. <b>Weitere Informationen</b> finden Sie unter: <a href="http://www.berufenet.arbeitsagentur.de">www.berufenet.arbeitsagentur.de</a> <b>Nationales Europass-Center</b> <a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a>